

man damit die gegenwärtige compensiren; allein von diesem Gesichtspunkte ist die Deputation nicht ausgegangen, sie hat vielmehr vom Anfange an den höhern Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß eigentlich aller Personalarrest wegen Schuld nicht zu billigen sei, und nur darum und insoweit geduldet werde, als er unter Zustimmung des Volks gegenwärtig bestehe. Wäre der Wechselarrest nicht so tief in unsern Verhältnissen eingewurzelt und würde er von dem Handels- und Fabrikstande in und außerhalb Deutschlands nicht noch für unentbehrlich gehalten, so hätte die Gesetzgebung nichts Eiligeres zu thun, als ihn aufzuheben. Da dies aber nicht geschehen kann, so muß er wenigstens auf gerechtere Grundsätze zurückgeführt werden. Bestehe er übrigens auch so lange, als nicht die betreffenden Betheiligten selbst auf seine Abschaffung angetragen, so wird dies doch gewiß einmal geschehen, wenn auch nicht in den nächsten 10 und 20, wenn auch vielleicht erst in 100 Jahren, denn die Cultur des Volkes schreitet unaufhaltsam vorwärts, und Sachsen namentlich hat seit 12 Jahren in Gesetzgebung, Humanität, Intelligenz und politischer Aufklärung mehr Fortschritte gemacht, als vorher in 200 Jahren. Ich komme auf Etwas zurück, was von mehreren Seiten über die Beispiele der Gesetzgebung, welche die Deputation im Berichte bei dieser §. angeführt hat, gesagt worden ist. Ich bemerke zunächst, daß die hier angeführten Wechselordnungen keineswegs Erzeugnisse der neuesten Zeit sind, nur die hannoversche ist neu. Die andern Wechselordnungen sind, soviel ich mich erinnere, keineswegs aus den letzten zehn Jahren, namentlich ist die bayrische, drossauische, württembergische und preussische älteren Ursprungs. Uebrigens muß ich sagen, daß die Behauptung des Abg. D. Geißler, wenn er die Schuldhast in Bezug auf die Hülfen in die Güter ein subsidiarisches Executionsmittel nennt, keineswegs so ganz unrichtig sein möchte, denn als ein solches wird sie noch heute in einigen Ländern angesehen. So ist in der wiener Wechselordnung und in den dieser nachgebildeten Wechselordnungen des österreichischen Staates das Verfahren dahin bestimmt, daß zunächst die Mobilien verzeichnet werden, wo dann das erste Decret lautet: „fiat Sperre“ und bevor das nicht geschehen und die Güterexecution nicht vergeblich gewesen ist, wird mit dem Wechselarreste gegen den Schuldner gar nicht verfahren. In ähnlicher Weise bestimmen auch einige andere Wechselordnungen — und ich glaube mich hierin nicht zu irren — daß nur dann, wenn die Execution in die Güter dem Gläubiger nicht zu seiner Forderung verhilft, zur Wechselhast verschritten wird. Nun muß ich doch das wiederholen, was der Abg. v. Thielau bereits gesagt hat. Wenn in Dessau, Weimar, Württemberg, Bayern, Hannover, Oesterreich u. s. w. Handel und Wandel ohne einen solchen harten Grundsatz bestehen können, warum soll dies bei uns nicht möglich sein? Ist der Credit bei uns so tief gesunken, der Handelsstand so wortbrüchig, daß ein solcher Grundsatz bei uns unentbehrlich wäre? Ist das Volk bei uns so viel schlechter, als in andern deutschen Ländern, daß wir den Wechselarrest so sehr verschärfen müßten? Ist die Treue des gegebenen Wortes und die Gewissenhaftigkeit bei uns nicht ebenso gut zu Hause, wie anderwärts, und ist sie nicht ebenso

viel werth, gewährt sie nicht ebenso viel Sicherheit, wie diese Maßregel? — Es gibt übrigens auch heute noch deutsche Länder, wo das Wechselrecht gar nicht besteht, ich will nur das Großherzogthum Hessen, Mecklenburg, Sachsen-Coburg und Meiningen, Anhalt-Bernburg, Holstein, die Fürstenthümer Hohenzollern, Lippe und Neuß älterer Linie erwähnen. Dort blüht der Handel auch, und ehrliche Kaufleute, wie dort, sind doch bei uns wahrhaftig auch noch zu finden. Allerdings haben wir die zweifelhafte Ehre schon lange genossen, das strengste Wechselrecht in Europa zu haben, es mag vielleicht auch vordem seine guten Früchte getragen haben, allein das Jahr 1843 ist nicht dazu gemacht, die Vorzeit darin noch zu überbieten und eine neue Härte der alten hinzuzufügen. Hat sich der sächsische Handel bis jetzt auf seiner Höhe erhalten, so ist es wohl nicht dem überstrengen Wechselrecht zu verdanken, sondern dem Rechtsegefühl, der Worttreue und der Ehrlichkeit des sächsischen Handelsstandes. Ungarn hat bis zum Jahre 1840 gar kein Wechselrecht gehabt, und noch jetzt kennt es die Wechselhast nicht; hat aber Ungarn dabei bestehen können, konnte sich dort Pesth als Handelsstadt zu solcher Blüthe ohne Wechselhast erheben, so kann ich auch nicht glauben, daß Sachsen seine bisherige Wechselstrenge jetzt noch überbieten müsse. Endlich hat man sich auch noch auf England und Frankreich berufen. Frankreich! hat denn Frankreich ein Doppelgesicht, mit dem es nach Deutschland sieht? So oft sonst Frankreich erwähnt wird, hört man gewöhnlich die Entgegnung, daß man von diesem Lande kein Beispiel entlehnen dürfe, denn es sei in völliger gesellschaftlicher Auflösung begriffen; wo es aber gilt, die Härte der Gesetzgebung zu mildern und zu entschuldigen, scheint auch Frankreich als Vorbild dienen zu dürfen. — Ob in England die Hülfsvollstreckung in die Güter neben dem persönlichen Arreste zugleich geschehe, hat der geehrte Abgeordnete, der darauf Bezug nahm, anzuführen vergessen; ich aber glaube nicht, daß der englische Sinn sich dazu hergeben werde, zu gleicher Zeit an Vermögen und Freiheit der Mitbürger sich zu halten. Uebrigens würde in England die Schuldhast mit der Wechselhast gewiß längst abgeschafft sein, wenn sie nicht die Aristokratie zugleich anginge, weil die Pachtgelder auch mit Schuldhast eingetrieben werden können. Würde in einer Parlamentssession die Schuldhast der englischen Gu:spächter aufgehoben, so möchte gewiß in der nächsten Session die ganze übrige Schul- und Wechselhast zur Aufhebung gelangen. Die Deputation ist keineswegs gemeint, umstürzenden Principien zu huldigen, aber sie will auch schlechterdings nicht eine Härte mehr begründen, als jetzt schon besteht, und empfiehlt daher der geehrten Kammer dringend, der von ihr aufgestellten Fassung der §. ihre Genehmigung zu schenken, und dagegen die §. der Gesetzesvorlage abzulehnen, weil sie der alten Härte eine neue Härte hinzufügt.

Königl. Commissar D. Einert: Ich muß mir einen Gegenstand doch noch mit zwei Worten zu berühren erlauben, von welchem in der Debatte vielfach verhandelt, aber auch vielfach wieder abgekommen ist. Die Frage ist also nur einfach die, ob der Schuldarrest neben der executio in bona bestehen soll oder